

Zu Nr. 5 b)

Ursprüngliche Fassung im Verordnungsentwurf:

„Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis angewandt wurden, im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.“ “

Änderung durch den Bundesrat

„b) Folgende Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 2a und 3 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. Satz 1 Nr. 3 und 4 ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.“ “

Begründung

Siehe Begründung zu Nr. 4 a) bb).

Der ursprüngliche Wortlaut der Verordnung würde die Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 auf EU-/EWR-Fahrerlaubnisse beschränken. Hierdurch würde der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat unangemessen bevorzugt. Eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat würde sofort – sogar während einer verhängten Sperrfrist – wieder zum Führen eines Kraftfahrzeugs berechtigen. Dies würde eine Änderung der bisherigen Rechtslage darstellen, die so nicht der Zielsetzung des Ordnungsgebers entsprechen kann. Mit der Regelung soll durch einen Verweis auf die Tilgungsfristen des StVG lediglich deutlich gemacht werden, dass nach Tilgungseintritt die bisher im Verkehrszentralregister eingetragenen Gründe der Anerkennung einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis nicht mehr entgegenstehen.

Zu Artikel 2

Aufgrund der zahlreichen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG steht dieser Regelung des Inkrafttretens nicht entgegen. Art. 13 Abs. 2 gewährt nur Bestandsschutz, soweit nicht Regelungen wie gerade Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Art. 18 ausdrücklich Vorschriften über die Nichtanerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse enthalten und somit eine Durchbrechung eines uneingeschränkten Bestandsschutzes bereits unmittelbar in der Richtlinie 2006/126/EG geregelt ist.

Nr. 34 Änderung der Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)

Bonn, 28. Januar 2009
S 31/7324.5/20-01/818658

Nachstehend gebe ich folgende Änderungen der Prüfungsrichtlinie bekannt:

- Anpassung der Nummer 3 „Ausbildungsbescheinigung“ an die mit Nr. 9 der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) vorgenommene Änderung in § 16 Absatz 3 FeV.
- Anpassung der Nummern 3 und 5.11 sowie der Anlage 10 Nummern 7 und 16 an die mit Artikel 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 7. Januar 2009 (BGBl. I S. 27) vorgenommene Änderung in § 17 Abs. 6 Satz 1 FeV.
- Anpassung der Nummer 7 an die mit Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Anlage 24a des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften vom 2. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) vorgenommene Änderung in § 22 Absatz 5 FeV.
- Anlage 7 in der überarbeiteten Fassung. Berücksichtigt wurden hier insbesondere die aufgrund der Einführung des digitalen Kontrollgeräts notwendigen Änderungen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rüdiger May

Die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie), zuletzt geändert am 19. November 2004 (VkBli. S. 130 ff., 613 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 „Ausbildungsbescheinigung“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Das Ausstellungsdatum“ durch die Wörter „Der Abschluss der Ausbildung“ ersetzt.
 - b) Im letzten Anstrich werden die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.11 a) werden die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst: „Die Technische Prüfstelle soll den Prüfungsauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn“.

4. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 7 zur Prüfungsrichtlinie
Abfahrtskontrolle für die
Klassen C, C1, D, D1 und T
Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1
(Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)**

1 Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, an seinem Prüfungsfahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit selbständig Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen, ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen zu können. Dies hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs zu erfolgen.

Für die Abfahrtskontrolle besteht eine Auswahl von Aufgaben aus sechs Sachgebieten. Diese Aufgaben sind auf 10 Karten verteilt. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

Für die Klassen D und D1 ist auf jeder Karte unter Position 7 eine Aufgabe zur Prüfung der Handfertigkeiten aufgeführt. Die Handfertigkeiten können an einem Modell (z. B. Scheinwerfer) durchgeführt werden.

Für die Klasse T ist die unter Position 1 aufgeführte Aufgabe aus dem Sachgebiet EG-Kontrollgerät nicht zu beantworten.

Zusätzliche Arbeiten, wie z. B. Kippen des Fahrerhauses, sind nicht zu fordern, auch wenn dies für die Aufgabe notwendig ist. In diesen Fällen wird diese Aufgabe durch eine andere aus dem gleichen Sachgebiet ersetzt.

Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden. Sie gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind. Kann eine Aufgabe deshalb nicht durchgeführt werden, so ist sie durch eine Aufgabe einer anderen Karte aus dem gleichen Sachgebiet zu ersetzen.

Werden Kontrollen unter dem Fahrzeug durchgeführt, muss der Motor abgeschaltet sein und es muss sichergestellt sein, dass keine Bedieneinrichtungen betätigt werden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) übergibt dem Bewerber eine Aufgabenkarte. Führt der Bewerber die Aufgabe eines Sachgebietes nicht fehlerfrei aus, stellt der aaSoP eine weitere Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Karte. Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann (keine mündliche Zusatzprüfung).

2 Bewertung der Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten

Die Abfahrtskontrolle – ggf. einschließlich Handfertigkeiten – ist nicht bestanden, wenn

- a) aus der übergebenen Aufgabenkarte zwei Aufgaben nicht richtig ausgeführt werden oder
- b) bei nur einem Fehler eine zweite Frage aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Aufgabenkarte nicht richtig bearbeitet wird.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Bei Klasse T gilt dies auch für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (siehe Anlage 9).

3 Sachgebiete und Aufgaben

3.1 EG-Kontrollgerät

- 3.1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 3.1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 3.1.3 Erläutern der Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät; Ausfall des Geräts
- 3.1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 3.1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen EG-Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 3.1.6 Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt

3.2 Bremsen

- 3.2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.2.6 Wirkung des Lufttrockners bzw. Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

3.3 Räder, Reifen, Federung, Lenkung

- 3.3.1 Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- 3.3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- 3.3.3 Prüfen des Reifenzustandes / Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 3.3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 3.3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 3.3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 3.3.7 Sichtprüfung der Federung
- 3.3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 3.3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 3.3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen

3.4 Elektrische Ausstattung / Beleuchtungseinrichtungen / Kontrolleinrichtungen

- 3.4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 3.4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen

- 3.4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 3.4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 3.4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 3.4.6 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 3.5 Motor / Betriebsstoffe**
- 3.5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
- 3.5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 3.5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 3.5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 3.5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 3.5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und der Einstellung der Spritzdüsen
- 3.5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
- 3.6 Ausrüstung / Aufbau / Zusatzeinrichtung**
- 3.6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 3.6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 3.6.3 Verbandkasten
- 3.6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)
- 3.6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 3.6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 3.6.7 Plane / Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser, Schnee und Eis)
- 3.7 Handfertigkeiten**
- 3.7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer
- 3.7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- 3.7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- 3.7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon
- 3.7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- 3.7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengebliebenen Fahrzeugs
- 3.7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen
- 3.7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- 3.7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten
- 3.7.10 Bedienen der Heizungs- und Lüftungsanlage

4 Aufgabenkarten**Karte 1**

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.1 Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Karte 2

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
- 4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer

Karte 3

- 1.3 Erläutern der Bedeutung der Kontrolllampen am EG-Kontrollgerät; Ausfall des Geräts
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.3 Verbandkasten
- 7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.3 Prüfen des Reifenzustandes / Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
- 4.3 Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)

- 7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- 1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
- Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen EG-Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- 1.6 Ausfüllen des Schaublattes des EG-Kontrollgeräts bzw. Abmelden am EG-Kontrollgerät am Ende einer Fahrt
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengebliebenen Fahrzeugs

Karte 7

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am EG-Kontrollgerät
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)
- 7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Karte 8

- 1.2 Bedienung der Schalter am EG-Kontrollgerät
- 2.6 Wirkung des Lufttrockners bzw. Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
- 3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 6.7 Plane / Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser, Schnee und Eis)
- 7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem EG-Kontrollgerät
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen
- 4.6 Schlussleuchten, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und der Einstellung der Spritzdüsen
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten

Karte 10

- 1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. eines Ausdruckes des EG-Kontrollgeräts
- Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - Wie lange war die Fahrtunterbrechung?
 - Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden beim digitalen EG-Kontrollgerät Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.7 Sichtprüfung der Federung
- 4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 7.10 Bedienen der Heizungs- und Lüftungsanlage
5. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Automatische Kraftübertragung
Der Bewerber muss mit den Besonderheiten einer automatischen Kraftübertragung (bei Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal bzw. bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1 ohne Schalthebel) vertraut sein.“

- b) In Nummer 16, zweiter Anstrich werden die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
6. Die Änderungen treten vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Nummer 4 tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

(VkBli. 2009 S. 129)

Nr. 35 Veröffentlichung der Fundstellen von Einzelrichtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union

Bonn, den 06. Februar 2009
S 33/7341.1/40-00

Bezug nehmend auf die Verlautbarung vom 12. August 1999 (VkBli. 1999, S. 613) wurde die überarbeitete Liste der Einzelrichtlinien, zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 29.09.2008 (VkBli. 2008, S. 497), zu den EG-Betriebserlaubnisrichtlinien gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 30 Abs. 4 Satz 2 StVZO bekannt gegeben.

Die zuletzt bekannt gemachte Liste der Einzelrichtlinien ist wie folgt zu ändern:

1. Die Überschrift zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

„1. Einzelrichtlinien/Verordnungen zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG“^{***} für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 vom 23.02.1970, S. 1), zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1060/2008 vom 07.10.2008 (ABl. EU Nr. L 292 vom 31.10.2008, S. 1) bzw. zur Richtlinie 2007/46/EG^{***} vom 05.09.2007 (ABl. EU Nr. L 263 vom 09.10.2007, S. 1) gemäß Anhang IV, Teil I“

2. In der Tabelle der Einzelrichtlinien/Verordnungen zur Rahmenrichtlinie 70/156/EWG^{***} werden die Angaben zu Nr. 19 „Gurtverankerungen“ und zu Nr. 59 „Recyclingfähigkeit“ wie folgt ergänzt:

Genehmigungsgegenstand	Grundrichtlinie/Verordnung	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.	Zuletzt geändert durch Richtlinie/Verordnungen	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG	L 24 vom 30.01.1976, S. 6	2008/89/EG vom 24.09.2008	L 257 vom 25.09.2008, S. 14
59. Recyclingfähigkeit	2005/64/EG	L 310 vom 25.11.2005, S. 10	2009/1/EG vom 07.11.2008	L 9 vom 14.01.2009, S. 31

3. In der Tabelle der Einzelrichtlinien/Verordnungen zur Rahmenrichtlinie 2002/24/EG werden die Angaben zu Nr. 1 „Bremsanlagen“ wie folgt ergänzt:

Genehmigungsgegenstand	Grundrichtlinie/Verordnung	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.	Zuletzt geändert durch Richtlinie/Verordnungen	Veröffentlicht im ABl. EG/EU Nr.
1. Bremsanlagen	93/14/EWG	L 121 vom 15.05.1993, S. 1	2006/27/EG vom 03.03.2006 <i>Berichtigung</i>	L 66 vom 08.03.2006, S. 7 L 288 vom 30.10.2008, S. 12

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Wagner

(VkBli. 2009 S. 133)

^{***} Aufgehoben zum 29.04.2009 durch Artikel 49 der Richtlinie 2007/46/EG vom 09.09.2007